

# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Jahrgang 1872.

### Inhalt der Gesesammlung.

**1708.** 1684. Das zu Berlin am 20. November 1872 ausgegebene 40. Stück der Gesesammlung enthält:

Nro. 8077. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Benlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

Nro. 8078. Allerhöchster Erlass vom 23. Oktober 1872 betreffend den Tarif, nach welchem das Brüdergeld für die Benutzung der festen Radebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

Nro. 8079. Befähigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1209.** 1660. **Reglement** über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt in Cöln.

Zur Ordnung des Uebergangs der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ist Provinzialanstalt und zur Bildung von Hebammen aus der Rheinprovinz bestimmt. Zur Erreichung des Zwecks werden Schwangere den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend zur Pflege aufgenommen.

Die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen, sowie die Pensionssätze der zahlenden Schwangeren unterliegt der Beschluß-

fassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Stats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armer Schwangeren ohne Rücksicht auf die beteiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2. Hebammen-Schülerinnen aus andern Provinzen des Preussischen Staates oder aus dem Auslande können nur insofern zugelassen werden, als dadurch die etatsmäßige Zahl nicht überschritten und durch sie die Aufnahme von Schülerinnen aus der Rheinprovinz in keiner Weise beschränkt wird.

§. 3. Für jede nicht aus der Provinz aufgenommene Schülerin, sowie für jede aus der Provinz über die etatsmäßige Zahl nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommene Schülerin wird ein vom Provinzial-Landtage zu normirender Pensionsatz gezahlt, der vorläufig auf 100 Thlr. per Curfus festgesetzt ist.

§. 4. Die obere Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangserwähnten Regulativs sowie der auf Grund derselben ergehenden Geschäfts-Instruktion über.

§. 5. Zur Geschäftsthätigkeit des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

a. die Entwerfung der Stats über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter Mitwirkung des Direktors.

Die Feststellung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

b. Die Correktion und Prüfung der Jahres-Rechnungen und der über das Inventar geführten Listen Behufs Ertheilung der Decharge.

c. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichs, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungs-Bedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über die Verpflichtungen der Anstalt, über Ver-

Ausgegeben zu Düsseldorf den 30. November 1872.

Yachlung von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 100 Thlr. übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thlr., ferner die directe Verwaltung der Anstalts-Fonds.

Contrakte über einmalige Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Grenzen des Stats und bis zu 100 Thlr., sowie über kleinere Bau-Reparaturen bis zu 20 Thlr. kann der Direktor selbstständig abschließen.

d. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienstinstruktionen für das Anstaltspersonal.

e. Die Anstellung des Beamtenpersonals der Anstalt mit Ausnahme des Anstalts-Direktors und der Oberhebamme, die Gewährung von Remunerationen an die Angestellten und deren Pensionirung nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, die Bestimmung über die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und die definitive Aufnahme von armen Schwängern.

f. Die Feststellung der Jahresberichte nach Anhörung des Anstalts-Direktors.

§. 6. Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der einzelnen Positionen des Stats ist dem Anstalts-Direktor anvertraut.

Zur Ueberschreitung einer Stats-Position ist unter allen Umständen die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths erforderlich.

§. 7. Alles was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsrathes ausschließlich durch den Direktor der Anstalt bestimmt.

§. 8. Der Anstalts-Direktor hat die Verpflichtung, die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und von dem Geschehenen dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe ungefäumt Anzeige zu machen.

Die schwächeren Schülerinnen haben in der Regel zwei Lehrkursen beizuwohnen. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Anstalts-Direktor.

§. 9. Zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienstinstruktionen bedienen kann. Der Anstalts-Direktor hat die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Verwaltung des Kassenvorschusses in geordneter Weise erfolgt; er leitet und überwacht die Verwaltung der Anstalt in öconomischer Beziehung.

§. 10. Die Ernennung des Anstalts-Direktors

erfolgt durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstalts-Direktor, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-Raths.

§. 11. Die Zahl und Gehälter des bei der Anstalt anzustellenden Personals werden durch den Anstalts-Stat bestimmt.

Außer dem Direktor fungiren wenigstens bei der Anstalt:

1. eine Oberhebamme und
2. eine Wirthschafterin.

Bei hervortretendem Bedürfnisse kann von dem Anstalts-Direktor nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungs-Raths ein besonderer Schreiblehrer auf monatliche Kündigung angenommen werden.

§. 12. Die Funktionen des Anstalts-Personals werden im Einzelnen durch besondere Dienst-Instruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pflegerinnen durch die Hausordnung geregelt.

Die bestehenden Instruktionen und die Hausordnung bleiben bis auf Weiteres, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, in Kraft.

Die in denselben dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz und den königlichen Regierungen zugewiesenen Funktionen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath geübt.

§. 13. Das Anstaltspersonal wird, soweit erforderlich, vom Direktor vereidigt und in seine Funktionen eingewiesen.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung.

Zu den Dienstvergehen, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsberechtigungen berechtigt sind, (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungs-Rath auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten, die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thlr. Seitens des Anstalts-Direktors, und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 14. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage dieser Revision ist dem Ober-Präsidium der Rhein-

provinz Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitige Anzeige zu machen.

Bei der Revision der Anstalt ist die Verwaltung in allen ihren Theilen zu untersuchen, das Inventarium und die Kasse zu revidiren, und jede die Anstalt betreffende Frage in Erwägung zu ziehen. Das Gesamtergebnis dieser außerordentlichen Revision ist in ein Protokoll niederzulegen.

§. 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16. Mit dem 1. Januar 1873 tritt die seit-herige Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt in Köln außer Thätigkeit, und gleichzeitig das bisherige Verwaltungs-Regulativ außer Kraft.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz — Gesetz-Sammlung Seite 469 und ff. — von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister des Innern. J. V.: gez. Bitter.  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten J. V.: gez. Dr. Achenbach.

**1710** 1693. **Bekanntmachung**  
betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agios.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vor-maligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember c. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 1/2 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

## Verordnungen u. Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

**1711** 1656. Nach §. 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1866 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 11. November 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
v. Bardeleben.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1712** 1188. **Bekanntmachung.**  
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preussischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1—6 für die 3 Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungskassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekanntmachung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bekann- tung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbekanntmachung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekanntmachung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle

der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: R ö t g e r.  
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerämtern unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 27. August 1872. II. V. 6000.

**1713.** 1406. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegisleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegsminister: v. R o n.

Der Finanzminister: C a m p h a u s e n.

Der Minister des Innern. In Vertretung: B i t t e r.

Gegenwärtiges wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 14. August c. I. IV. 657 (Amtsblatt 34/1160) nunmehr außer Kraft tritt. Zugleich beauftragen wir die Herren Landräthe

unseres Bezirks, diese Aufforderung durch Bekanntmachung in 3 der nächsten Kreisblatts-Nummern unter Innehaltung einer Zwischenzeit von 4 Wochen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zur Vermeidung von Differenzen wird bemerkt, daß die Publikation als erfolgt anzusehen ist, der Lauf der Präklusivfrist mithin beginnt mit dem Anfang des 8. Tages nach dem Datum der Nummer des Amtsblatts, in welchem die Aufforderung zum ersten Male abgedruckt wird, und daß dabei dieses Datum mitzurechnen ist.

Düsseldorf, den 6. October 1872. I. IV. 1084

**1714.** 1657. Bei Anwendung des in dem diesseitigen Amtsblatte Nr. 29 des laufenden Jahres publicirten Regulativs vom 24. Juni 1872 die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung der Herr Handels-Minister durch Rescript vom 31. October d. J. Nachstehendes bestimmt hat:

1. zum §. 3 al. 2 des Regulativs:

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Bergrevierbeamten.

2. zum §. 10 al. 3:

Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3. zum §. 11 und 12:

Hinsichtlich der auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Bergrevierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§. 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kessel-Untersuchungen dem königlichen Oberbergamt einzureichen. (§. 12.)

4. zum §. 15:

Die Revisionsgebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des königlichen Oberbergamts eingezogen.

Düsseldorf, den 16. November 1872. I. III. 4162.

**1715.** 1681. Der Herr Minister des Innern rechnet nach einem deshalb an mich gerichteten Schreiben auf die Unterstützung von Seiten der Behörden und Beamten meines Ressorts zur Ausführung der am 10. Januar 1873 stattfindenden allgemeinen Viehzählung.

Ich habe gegen die Betheiligung der Lehrer des dortigen Bezirks an diesem Zählungsgeschäft nichts zu erinnern, kann vielmehr nur wünschen, daß dieselben sich den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen willfährig erweisen.

Der königlichen Regierung ic. gebe ich hiervon Kenntniß mit dem Ueberlassen, die weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Erwartungen

des Herrn Ministers des Innern zu entsprechen.  
Berlin, den 16. November 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und  
Medizinal-Angelegenheiten.

Indem wir vorstehenden Erlaß bekannt machen,  
hegen wir zu den Lehrern unseres Verwaltungsbezirks  
das Vertrauen, daß sie bei der am 10. Januar 1873  
stattfindenden allgemeinen Viehzählung gern zur För-  
derung des für den Staat wichtigen Zweckes beitragen  
und sich den an sie ergehenden Aufforderungen der  
Ortsbehörden wegen Theilnahme an diesem Zählungs-  
geschäfte willfährig erweisen werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir dieser  
Verfügung durch Abdruck in den Kreisblättern weitere  
Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 23. Nov. 1872. I. V. A. 4131.

1716. 1666. Am 10. Januar l. J. findet nach  
den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des  
deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung statt.  
Das Verfahren bei derselben schließt sich im Allge-  
meinen demjenigen an, welches für die Bevölkerungs-  
Aufnahme des Jahres 1871 vorgeschrieben war, so  
daß bei der Viehzählung gleichfalls die s. g. „Zähl-  
karten-Methode“ zur Anwendung kommt. — Die  
Viehzählung ist nach dem Stande vom 10. Januar  
1873 vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maul-  
thiere, Esel, Rindvieh, Schaf-, Schweine- und Ziegen-  
vieh, sowie auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht  
zu erstrecken. Durch die Zählung soll im Wesentli-  
chen der factische Viehstand jeder viehhaltenden Haus-  
haltung ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe,  
daß das am Tage der Zählung nur vorübergehend  
abwesende Vieh bei der Haushaltung, zu welcher  
es gehört mitgezählt, dagegen das am Tage der Zäh-  
lung in der Haushaltung nur vorübergehend anwe-  
sende Vieh (wie z. B. die in Wirthshäusern, Aus-  
spannungen zc. eingestellten fremden Thiere) in diesen  
Haushaltungen nicht mitgezählt wird. — Ausgeschlossen  
von der Zählung sind die Haushaltungen der Militair-  
personen, sofern in denselben nur Pferde gehalten  
werden, indem sowohl die Militairdienstpferde als  
auch die zum Privatgebrauche der Offiziere zc. dienen-  
den Pferde seitens der Truppencommandos gezählt  
werden.

Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus resp.  
von Haushaltung zu Haushaltung (oder Wirthschaft) —  
soweit in solcher oder von solcher Vieh der Eingangs  
genannten Gattungen gehalten bezw. Bienen- und  
Seidenraupenzucht getrieben wird — mittelst Auf-  
zeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten  
Bestandes in Zählkarten der nachstehend abgedruckten  
Art, welche letztere durch die viehhaltenden Haushal-  
tungsvorstände oder deren geeignete Vertreter am 10.  
Januar l. J. auszufüllen, durch Namensunterschrift  
zu bescheinigen und demnächst so bereit zu halten sind,  
daß sie durch die betreffenden Zähler vom 11. Januar

l. J. Morgens ab wieder abgeholt werden können.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehzählun-  
gen für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung, sowie  
für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger  
Zwecke hegen wir im Vertrauen auf die Intelligenz  
des Publikums die Ueberzeugung, daß jeder selbst-  
ständige Ortseinwohner bestrebt sein wird, die mit  
der Viehzählung beauftragte Behörde bei Austheilung,  
Ausfüllung und Wiedereinsammlung des Zählungs-  
materials nach besten Kräften zu unterstützen.

### A. Viehzählung am 10. Januar 1873.

An den Haushaltungsvorstand.

(Name) \_\_\_\_\_  
(Hausnummer) \_\_\_\_\_  
im Hause Nr. \_\_\_\_\_ Straße oder Platz \_\_\_\_\_  
Ort, Gemeinde oder Gutsbezirk \_\_\_\_\_  
Zählbezirk Nr. \_\_\_\_\_ Zählkarte Nr. \_\_\_\_\_  
Kreis \_\_\_\_\_

Auf Grund der über die Viehzählung erlassenen  
Vorschriften werden folgende Angaben verlangt:

1. Wird von der Haushaltung aus Landwirth-  
schaft betrieben? \_\_\_\_\_

2. Zur Haushaltung (Wirthschaft) gehören:

I. Pferde? (Gesamtzahl mit Ausschluß der  
Militairdienst- und zum Privatgebrauch der  
Offiziere zc. dienenden Pferde) \_\_\_\_\_

Darunter sind:

A. Fohlen unter 1 Jahr alt? \_\_\_\_\_  
über 1 bis 2 Jahr alt? \_\_\_\_\_ über  
2 bis 3 Jahr alt? \_\_\_\_\_

B. Pferde über 3 Jahr alt? \_\_\_\_\_

Von den über 3 Jahre alten Pferden  
sind: Zuchthengste? \_\_\_\_\_ vorzugs-  
weise zu landwirthschaftlicher Arbeit  
benutzte Pferde? \_\_\_\_\_ vorzugsweise  
zu gewerblichen und Verkehrszwecken  
benutzte Pferde? \_\_\_\_\_ sonstige Reit-  
und Wagenpferde? \_\_\_\_\_

II. Maulthiere und Maultesel? (Gesamt-  
zahl) \_\_\_\_\_

III. Esel? (Gesamtzahl) \_\_\_\_\_

IV. Rindvieh? (Gesamtzahl) \_\_\_\_\_

Darunter sind:

A. Kälber unter 1/2 Jahr alt? \_\_\_\_\_

B. Jungvieh 1/2 bis 2 Jahr alt? \_\_\_\_\_

### Erläuterungen.

- Jeder Vorstand einer viehhaltenden Haushaltung  
hat Auskunft über deren Viehstand bezw. Bienen-  
und Seidenraupenzucht, durch vollständige, ge-  
wissenhafte und pünktliche Ausfüllung dieser  
Zählkarte zu ertheilen.
- Diese Auskunft ist über sämmtliches der Haus-  
haltung oder Wirthschaft zugehöriges Vieh zu

Diese am 10. Januar 1873 auszufüllende Zählkarte wird vom 11. Januar 1873 ab wieder abgeholt.

Die Zahl der Stüde jeder Viehhattung ist auf Grund einer wirklichen Zählung in die Zählkarte einzutragen.

- Darunter sind zur Zucht benutzte Bullen? \_\_\_\_\_
- C. Rindvieh über 2 Jahr alt? \_\_\_\_\_
- Darunter sind Bullen (Zuchstiere)? \_\_\_\_\_
- Andere Stiere u Ochsen? \_\_\_\_\_
- Rühe? \_\_\_\_\_
- Wie viel Rühe sind im letzten Herbst vor Pflug oder Hacken zur Ackerbestellung gespannt worden? \_\_\_\_\_
- V. Schafvieh einschließlich Lämmer? (Gesamtzahl) \_\_\_\_\_
- Darunter sind:
- Merinos einschließlich Lämmer? \_\_\_\_\_
- Berebelte Fleischschafe einschließlich Lämmer? \_\_\_\_\_
- Andere Schafe aller Art einschließlich Lämmer? \_\_\_\_\_
- Unter letzteren Schafen sind Haidschmüden? \_\_\_\_\_
- VI. Schweinevieh einschließl. Ferkel? (Gesamtzahl) \_\_\_\_\_
- VII. Ziegenvieh einschließl. Lämmer? (Gesamtzahl) \_\_\_\_\_
- VIII. Bienenstöcke? (Gesamtzahl) \_\_\_\_\_
- Darunter sind mit beweglichen Waben? \_\_\_\_\_
- IX. Seidenraupenzucht. Die Erzeugung von Cocons betrug i. Jahre 1872: Pfund? \_\_\_\_\_

erstrecken, das sich am 10. Januar 1873 in derselben befindet. Ausgenommen hiervon sind nur Militärdienst, sowie zum Privatgebrauch der Offiziere u. dienende Pferde. Am Zählungstage vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen; an diesem Tage vorübergehend anwesendes Vieh wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen u. eingestellten fremden Thiere, sind nicht mitzuzählen.

3. Zur Zeit der Aufnahme zu Markte geführte Thiere sind noch bei deren bisherigem Besitzer zu zählen. Das im Besitze von Schlächtern befindliche lebende Schlachtvieh ist bei diesen zu zählen.

Düsseldorf, den 22. November 1872. I. L. 4147

#### 1717. 1669. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 3, 4 und 13 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Im Anschluß an die Bestimmungen der §§. 16, 20 und 21. des Polizei-Reglements für den Düsseldorf vom 23. Juni 1855, betreffend das Verbot, Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und des Gewerbebetriebs, Roth, Unrath, sowie feste Körper in die Düffel oder an die Ufer derselben zu werfen, den Düsseldorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr

Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends in irgend einer Weise zu verunreinigen oder zu trüben, oder gefärbtes resp. getrübttes Wasser in denselben zu gießen, und Farbeklumpen oder Farbereste in die Düffel zu schütten,

wird hierdurch allgemein das Hineinschütten von, das Wasser verunreinigenden Gegenständen aller Art, insbesondere auch von Abgängen und Rückständen aus dem Betriebe der Fabriken und gewerblichen Anlagen und namentlich von beim Klären der Fabrik-Effluvien sich ergebenden Sinkstoffen in die Düffel, die mit derselben in Verbindung stehenden Gräben und Kanäle, und die Straßenrinnen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an untersagt.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Polizei-Reglements vom 23. Juni 1855, betreffend die Ableitung gefärbten oder getrübtten Wassers in die Düffel in der Zeit von 5 bis 10 Uhr Morgens und 5 bis 9 Uhr Abends,

die Anlage von Sentgruben zur Aufnahme der Abfälle und Sinkstoffe der Färbereien, und das Verbot des Ablassens des geklärten Wassers der Färbereien aus den Sentgruben in die Düffel außer der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

treten mit dem 1. Juni 1873 außer Kraft.

Dagegen wird hierdurch von dem gedachten Tage an allgemein die Zuleitung von das Wasser verunreinigenden Flüssigkeiten, insbesondere von flüssigen Abgängen von Fabriken und gewerblichen Anlagen in die Düffel, die mit derselben in Verbindung stehenden Gräben und Kanäle und die Straßenrinnen vor erfolgter sorgfältiger Klärung und Reinigung untersagt.

Wird das zum Betriebe von Fabriken u. s. w. erforderliche Wasser aus der Düffel entnommen resp. abgeleitet, so muß es derselben, bevor sie das Ufer eines fremden Grundstücks berührt, wieder zugeführt werden, jedoch in sorgfältig geklärtem und gereinigtem Zustande.

§. 3. Die nach §. 21 des Polizei-Reglements vom 23. Juni 1855 den Färbereien ertheilte Erlaubniß, von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr an den von der Schau-Commission hierzu bezeichneten Stellen zu waschen, hört mit dem 1. Dezember 1873 auf.

Von dem gedachten Tage an ist das Waschen und Spülen von Rohstoffen oder Fabrikaten jeder Art in oder über der Düffel allgemein unersagt.

Die zu dem genannten Zwecke angelegten Einrichtungen sind vor dem angegebenen Termine von den Beteiligten zu beseitigen.

Die Anlage neuer bezüglichen Einrichtungen ist vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an verboten.

Vom 1. Dezember 1873 darf das Waschen und Spülen der fraglichen Gegenstände nur noch innerhalb der Fabriken oder gewerblichen Anlagen, oder im Rheine an den von der Polizeibehörde resp. der Strombau-Verwaltung zu bezeichnenden Stellen vorgenommen werden.

Wird das zum Spülen erforderliche Wasser der Düffel entnommen, so muß dasselbe der Düffel, bevor sie das Ufer eines fremden Grundstücks berührt, wieder zugeführt werden.

Das zum Spülen benutzte Wasser darf der Düffel, den mit derselben in Verbindung stehenden Canälen und Gräben und den Straßenrinnen nur in sorgfältig gereinigtem und geklärtem Zustande zugeführt werden.

§. 4. Die Vorrichtungen zur Bewerkstelligung der nach §. 2 und 4 erforderlichen Klärung und Reinigung der daselbst bezeichneten Flüssigkeiten sind von den Betheiligten bis zum 1. Juni 1873 herzustellen.

Dieselben müssen nicht nur eine der Wahrung des öffentlichen Interesses völlig genügende Klärung und Reinigung gewährleisten, sondern auch eine leichte polizeiliche Ueberwachung ermöglichen.

Demgemäß sind unterirdische, von der Oberfläche aus nicht leicht zu überwachende Abzüge aus den Klärbassins nach der Düffel, den mit derselben communicirenden Canälen, und den Straßenrinnen verboten.

Die zur Zeit vorhandenen derartigen Abzüge sind bei Vermeidung eventueller Executiv-Maßregeln sofort zu beseitigen.

Im Uebrigen bleibt das Nähere in Betreff der Einrichtung der fraglichen Klärvorrichtungen den Betheiligten überlassen.

Ergiebt sich jedoch bei der demnächst vorzunehmenden polizeilichen Prüfung, daß die angelegten Klärvorrichtungen den angegebenen Zwecken nicht genügen, so werden, wie hierdurch vorbehalten wird, die Betheiligten nach Feststellung des Thatbestandes im Wege administrativer Execution zur Herstellung genügender Klärvorrichtungen angehalten werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht eine strengere Strafe nach sonstigen Strafbestimmungen verwirkt ist, mit Gelbbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Düsseldorf den 24. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**1718.** 1701. Nach Vorschrift des Cassen-Regulativs vom 17. März 1828 §§. 12 und 13 und nach Vorschrift der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 sollen die Verwaltungsbehörden darauf halten, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet und alle Anforderungen an die Cassen für das laufende Jahr vor dem Cassenabschluß befriedigt werden, und es dürfen Ausgabe-Reste nur insoweit, als die Unvermeidlichkeit derselben nachgewiesen wird, geduldet werden; für solche Fälle müssen aber zugleich, soweit es zulässig, bei den betreffenden Fonds die erforderlichen Bestände bis zum Ablauf des zur Rest-Abwicklung bestimmten zweiten Jahres reservirt werden.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften und die besondere Anordnung, vermöge welcher Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, sowie über sonstige allgemeine Verwaltungskosten des laufenden Jahres spä-

stens am 10. Januar des folgenden Jahres der zahlenden Cassen vorliegen müssen, fordern wir sämmtliche, unserer Verwaltung zugehörige Behörden und einzelnen Beamten hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß alle Rechnungen über von unserer Hauptcasse zu leistende Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Jahre, welche entweder ihnen selbst zustehen, oder von ihnen im Bereich ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen sofort und spätestens bis zum 5. Januar des nächsten Jahres bei uns eingehen.

In dem Falle, wenn ausnahmsweise eine Forderung bis zu diesem Termine nicht vollständig sollte begründet werden können, muß solche jedenfalls bis dahin angemeldet und der Grund, weshalb sie nicht gehörig liquidirt werden kann, dabei angegeben werden.

Düsseldorf, den 27. November 1872. II. V. 8332.

**1719.** 1661. Durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 30. v. Mts. sind auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen die bisherigen Richter Hermann Garnich und Robert Martin, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie der bisherige Ergänzungsrichter Friedrich Landgrebe als Richter, und ferner die Kaufleute F. J. Landvogt und Alexander Hoppe als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Düsseldorf auf die gesetzliche Amtsdauer befähigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 15. November 1872. I. III. 4235.

**1720.** 1668. Der Seminarlehrer E. Nagel zu Peistrescham in Oberschlesien hat eine Anzahl Apparate — elektrische, chemische, Maschinen-, Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge hergestellt. Von Fachmännern sind diese Apparate wegen ihrer Brauchbarkeit bei großer Billigkeit günstig beurtheilt und von mehreren Provinzial-Behörden zur Anschaffung in Schulen bereits empfohlen worden. Dieselben werden daher mit Rücksicht auf die ministeriellen Bestimmungen vom 15. October d. J., durch welche der physikalische Unterricht in der Volksschule eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, den Schulvorständen zur Anschaffung empfohlen.

Düsseldorf, den 20. November 1872. I. V. A. 3923.

**1721.** 1665. Nachdem die Trennung der Stadt Crefeld von dem bisherigen Kreisverbande und die Herstellung eines eigenen Stadtkreises Crefeld ausgesprochen worden ist, haben wir den Bürgermeister, Reg.-Rath Noos zu Crefeld zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission für den Stadtkreis Crefeld ernannt.

Düsseldorf, den 18. November 1872. II. III. 7245.

1722. 1874. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästatio von festgestellten Martini-Zeitungspflichten Verzeichniß der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen

Table with 5 columns: Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien; Die Martini-Durchschnittspreise zur Geld-Vergütung der domanialen eingegangenen Preis-Vergütungen; Düsseldorf; Duisburg; Elberfeld; Essen. Rows include Dactolider Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Hübsamen, and Malz.

(200 Th.) Düsseldorf, den 27. November 1872.

1722. 1867. Nach der Dienstanweisung für die Kreis-Vorstände der Elementar-Schulen, Waisen- und Baillen-Kasse und für die Gemeinde-Empfänger, welche wir unter dem 11. April d. J. Amtsbl. Bd. 16, Nr. 586, Seite 131 u. erläßt haben, ist die halbjährige Abführung des Kassenbestandes den Gemeinde-Empfängern entweder an den Kreis-Vorstand (II. pos. 4 d. u. III. pos. 3 und 4) oder an die Kreis-Steuerkasse (I. pos. 8) gestattet. Da diese vielfache Art der Abführung des Kassenbestandes zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten bei der Ausführung Veranlassung gegeben hat, so bestimmen wir hierdurch in Abänderung der vorgeordneten Dienstanweisung, (zu II. pos. 4 d. u. III. pos. 3 und 4), daß die Gemeinde-Empfänger den halbjährigen Kassenbestand nicht mehr an den Kreis-Vorstand, sondern überall an die Steuer-Kasse des betreffenden Empfangsbezirks abzuführen haben, welche letztere den Beitrag der Kreis-Steuerkasse übernimmt.

In Uebrigen bleibt die Bestimmung (zu II. 4) wonach halbjährlich an den Kreis-Vorstand a. ein spezieller Auszug aus dem Einnahme-, b. ein spezieller Auszug aus dem Ausgabe-Journal und c. die Ausgabe-Rechnungen über die gezahlten Pensionen einzusenden ist, bestehen und ist bei dieser Einwendung dem Kreis-Vorstand anzupassen, ob und welcher Kassenbestand an die Kreis-Steuerkasse abgeliefert werden ist. Düsseldorf, den 20. Nov. 1872. I. V. 3833.

1723. 1866. Der der Johanna Herz in Revises am 4. Dezember d. J. für das Jahr 1872 ausgestellte Bescheidungs- und Gewerbeschein Nr. 1662 zum Handel mit wolleuen gestriclen Waaren, Seiden u. ist angehtlich abhanden gekommen und wird daher

dieser Schein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 19. Nov. 1872. II. III. 7282.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 1723. 1872. Vom 22. d. Mts. ab werden abgesetzt werden: 1. die II. Verlosungspost von Geldern nach Kanten; 2. die I. Verlosungspost von Reismann nach Hochdahl; 3. die Verlosungspost von Wältrath nach Hochdahl; 4. die Verlosungspost zwischen Cronenberg und Elberfeld; 5. die VI. Verlosungspost zwischen Oßlag und Weid.

Düsseldorf, den 21. November 1872. Der Kaiserliche Ober-Post-Director, J. R. Schmidt. 1724. 1866. Vom 1. Dezember an, ab wird die Verlosungspost zwischen Hüderich und Langenfeld aus Hüderich 7<sup>00</sup> früh und 3<sup>00</sup> Nachmittags abgesetzt werden. Düsseldorf, den 26. November 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Friederich. 1727. 1871. Durch Urtheil des Reichl. Landgerichts hierseits vom 21. Oktober d. J. wurde 1) die Johanna Gertrud Staudberg ohne Geschäft zu demselben; 2) die geschäftlose Vertheilung des Reichsmeisterei Selbert nebstw. für ungültig erklärt.

Durchschnittspreise für das Jahr 1872 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichniß zur Kenntniß der festgesetzten Martini-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1872.

Frucht- und Natural-Prästationen von 1872 sind auf Grund der von den Kreisbehörden festgestellt worden, wie folgt, für den früheren Kreisbezirk:

Table with 6 columns: Ort (Rettmann, Kruß, Opladen, Ratingen, Solingen, Wevelinghoven); Zeiträume (Thr., Sg., Pf.); and numerical values for each category.

II. IV. 612.

Ihrer Person und ihrem Vermögen vorzugehen, und verordnet, daß sie unter Vormundschaft gestellt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hierdurch in Gemäßheit des Art. 501 des R. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung davon in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 22. November 1872.

Der Ober-Procurator: Ebermaier. 1726. 1866. Der Kleinrentenbesitzer des am 12. October 1866 mit einem Rechte von 27,778 Quadrat-Lachter verlassenen Steinlohlen-Bergwerks Orion IV, in den Gemeinden Hüderich, Weiden und Heilshausen erklärte am 17. October d. J. seinen freiwilligen Verzicht auf einen auf dem obigen Grundstück angelegten und mit dem Buchstaben D. E. und F. bezeichneten Theil dieses Feldes von 5077,5 Quadrat-Bachtern oder 22,229,295 Quadrat-Meßern Flächeninhalt, der an der nordwestlichen Seite des verlassenen Feldes in den Gemeinden Weiden und Hüderich belegen ist. Diese Verzichtserklärung wird gemäß der Bestimmung im §. 162 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Verweisung auf diese und auf die §§. 188 und 189 des Berggesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 23. November 1872.

Das königliche Ober-Berg-Amt. 1729. 1867. Die Gewerkschaften a. des durch Vereinigung der Einzeligen Wiese, Leyhan, Valentin und Jean Paul geübten Steinlohlen-Bergwerks vereinigte Wiese und b. des Steinlohlen-Bergwerks, Richter verließen am 31. October 1866 in den Gemeinden Heilshausen, Wülheim a. d. Ruhr, Sprangshorn und Weiden des Reichs-Feldberg, vereinigten in dem Konjunktions-Kite vom 12. März

1872 die genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen vereinigte Wiese und benannte in Betreff des Anteils-Verhältnisses, daß bei einer Eintheilung des Werks in 1000 Aktien an denselben a. die Wiese vereinigte Wiese mit 999 Aktien und b. die Wiese Richter mit 1 Akt. beteiligt werden solle.

Die zum Vergegenwärtigen der Wiese verordnete Wiese Rubric II und III eingetragenen Belastungen werden auf einen gleich großen Anteil an dem inaktiven Steinlohlen-Bergwerk, vereinigte Wiese übertragen. Die Bestimmungen werden gemäß der Bestimmung im §. 43 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Verweisung auf diesen §. und auf die §§. 46 und 47 dieses Gesetzes hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Dortmund, den 20. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt. Sicheheits-Vollzie. 1730. 1868. Es sind entwendet: 1. Am 26. October d. J. dem Brauer Gerhard Feinen zu Oberhausen 1 Ueberzieher ohne Einfassung von schwarzem Tuch mit Sammetfransen, in den Schößen und im Rücken ohne Futter, in den Armeln mit schwarz und weiß gestriclenen Futter mit überspannenen unter einer Klappe verdeckten und etwas abgemessenen Rändern und auf den Schößen mit Seidenstoffen mit Klappen versehen; 2. Anfangs d. Mts. dem Handelsmann Michael Marcus zu Heilshausen von einer zu Weiden belegenden Wiese ein 3-jähriges schwarzes Hund im Gewicht von ca

400 Pfd., welches auf einer Baze die Buchstaben M. M. eingeschnitten hatte;

III. in der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. dem Uhrmacher Wilhelm Schulte zu Sterkrade mittelst Einbruchs

1) 2 schon getragene silberne Cylinderuhren mit Goldrand, 2) 3 schon getragene silberne Cylinderuhren, 3) 1 silberne Kapseluhr und 2 englische silberne Uhrgehäuse, 4) 1 große silberne Podronuhr, 5) 1 silberner Bodrontasten, 6) 1 neues neusilbernes Uhrgehäuse, 7) 1 französisches neusilbernes Uhrgehäuse, 8) 11 Stück Talmie-Ketten, 9) 12 Stück Talmie-Uhrschlüssel, 10) 2 Stück Talmie-Medaillons, 11) 2 Duzend vergoldete Ketten, 12) 12 Stück silberne Kreuze mit 5 Bildnissen der größten deutschen Heerführer, 13) 3 Stück gefnotete lederne Uhrketten, 14) ein kleines Pappfläschchen, welches mit neusilbernen und tombachenen Karabinern und Spaltringen angefüllt war, 15) 1 brauner Ueberzieher mit grün und blau karrirtem Futter und schwarzem Sammettragen, 16) 1 brauner Tuchrock;

IV. in der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. dem Zimmergesellen Hermann Hövel in der Feldmark Wesel aus dessen neu erbautem Wohnhause daselbst mittelst Einbruchs

1) 1 Schiekkarre; 2) 2 Säcke ohne Zeichen, 3) ca. 2 Saek weiße Kartoffeln.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 20. November 1872.

Der Staatsanwalt.

**1731.** 1659. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. Mts. sind dem Kaufmann Richard Kessels hier, Limbederstraße, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet:

ca. 80 Stück leinene Einsätze zu Faltenhemden, langfaltig und einige etwas gestickt, 8 Stück weiße Schirtinghemden mit bunten Einsätzen und bunten Manchetten, 6 bis 8 wollene Knaben Unterjaken, 6 Stück weiße wollene Herren-Unterjaken, 6 Stück rothe wollene Jaken, weiß eingebordet, 6 Stück gewebte wollene Herren-Unterhosen, 15 bis 20 Stück wollene Hemden, uni und gestreift, 6 bis 8 Stück gestreifte Binden zum Binden, 1 brauner seidener Mechanik-Schlips, 1 blaugestreifte atlas desgleichen, 1 grüngestreifte desgleichen, 1 atlas schwarzer Schlips mit rothen Tuppen, 1 atlas schwarzer Schlips mit li'a desgleichen, 1 atlas schwarzer Schlips mit blauen desgleichen, 1 atlas schwarzer Schlips mit weißen desgleichen, 1 atlas schwarzer Schlips.

Wer über diesen Diebstahl oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Dabei wird bemerkt, daß auf die Ermittlung

des Thäters eine Belohnung von 25 Thalern ausgesetzt ist.

Essen, den 19. November 1872.

Königliches Kreisgericht I. Abth.

**1732.** 1662. Bei einer hier selbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenen Frauensperson haben sich nachstehend bezeichnete Gegenstände vorgefunden, nämlich:

1) ein Tisch Tuch gez. H., 2) ein altes Faltenhemd, 3) eine Serviette gez. R. M. P. 6, 4) ein Wischtuch gez. A. K., 8, 5) eine Serviette gez. 12, 6) ein Frauenhemd gez. M. J. 6, 7) ein Taschentuch gez. M. M. 12, 8) eine Serviette gez. W. 12.

Ich ersuche die etwaigen Eigentümer die'er Sachen sich bei mir, Stube Nr. 57 im hiesigen Justizgebäude zu melden.

Düsseldorf, den 21. November 1872.

Der Untersuchungsrichter: Polch.

### Personal-Chronik.

**1733.** 1677. Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Heinrich Daber zu Mülheim a. d. Ruhr, ist, der von der dortigen Stadtverordnetenversammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Mülheim für die gesetzliche 6jährige Amtsdauer Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

**1734.** 1673. Die Lehrer Hasbach und Mülker bei der städtischen Bürgerschule zu Mülheim a. d. Ruhr sind definitiv ernannt worden.

**1735.** 1674. Der bisherige provisorische Lehrer Dr. Felix Kremer ist definitiv zum Lehrer an der Realschule zu Essen ernannt worden.

**1736.** 1675. Der Lehrer Heinrich Berger ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Klasse der katholischen Elementarschule zu Johannisberg ernannt worden.

**1737.** 1676. Der Lehrer Friedrich Wilhelm Kallhoff ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Moyland ernannt worden.

**1738.** 1681. Die Lehrerin Arnoldine Kamp ist provisorisch zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Aldefert ernannt worden.

**1739.** 1682. Der Lehrer Christian Debusman ist provisorisch zum Lehrer an der II. Klasse der evangelischen Elementarschule zu Merseid ernannt worden.

**1740.** 1683. Die Lehrerin Maria Klein ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. Klasse der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Wettmann ernannt worden.

### Patente.

**1741.** 1678. Dem Schlossermeister A. Sarau zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats erteilt worden.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 16. Mai 1872 (Amtsblatt 1872, 673) erlaubt sich die unterzeichnete Verlagshandlung den verehrlichen Abonnenten des Amtsblattes die Mittheilung zu machen, dass soeben in ihrem Verlage erschienen ist:

Die  
**Verwaltungs-Verordnungen**

für den  
**Regierungsbezirk Düsseldorf**

aus dem Amtsblatt de 1816—1872 zusammengestellt

von

**G. A. Grotefend**

Regierungsrath.

**INHALT:**

- I. Organisation der Verwaltung.
- II. Landesculturwesen incl. Deichwesen, Fluss- und Forstpolizei.
- III. Gewerbewesen.
- IV. Bergwesen.
- V. Bauwesen incl. Wege- und Eisenbahnpolizei.
- VI. Ordnungs- und Sicherheitspolizei incl. Medicinalpolizei.

Die erste Abtheilung, 25 Bogen stark, ist soeben publicirt und kann zum Subscriptionspreise von 1 Thlr. 10 Sgr. sofort entweder direct bei der Verlagshandlung, oder auch durch jede andere Buchhandlung bezogen werden; die zweite Abtheilung, gleich stark, ist spätestens Frühjahr 1873 im Druck fertig hergestellt und wird zu gleichem Subscriptionspreise von 1 Thlr. 10 Sgr. ausgegeben.

Das Werk bietet den Beamten des Regierungsbezirkes, so wie auch allen Privat-Personen, welche mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun haben, eine übersichtliche, möglichst vollständige und sachliche Zusammenstellung der noch gültigen, in dem Amtsblatte seit seinem Erscheinen (1816) veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen, und wird durch ein ausführliches Sachregister vervollständigt von allgemeiner Brauchbarkeit und für die Praxis unentbehrlich sein.

DÜSSELDORF, November 1872.

Verlagshandlung von **Wilh. de Haen.**

Die Organisation der Verwaltung des Regierungsbezirks Düsseldorf

# Verwaltungs-Verordnungen

Regierungsbezirk Düsseldorf

aus dem Amtsblatt der 1818-1872

G. A. Grotelund

Verlag

## INHALT:

- I. Organisation der Verwaltung
- II. Landeskulturwesen und Forstwesen, Flur- und Forstwesen
- III. Gewerwesen
- IV. Bergwesen
- V. Bauwesen und Wege- und Wasserbauwesen
- VI. Nahrungs- und Steuerpolitik und Medicinalwesen

Die erste Abtheilung, 25 Bogen stark, ist schon publizirt und kann zum Subscriptionspreise von 1 Thlr. 10 Sgr. sofort entweder direct bei der Verlagsbuchhandlung oder auch durch jede andere Buchhandlung bezogen werden; die zweite Abtheilung, gleich stark, ist spätestens Frühjahr 1873 im Druck fertig hergestellt und wird zu gleichem Subscriptionspreise von 1 Thlr. 10 Sgr. ausgegeben.

Das Werk bietet den Beamten des Regierungsbezirks, so wie auch allen Privat-Personen, welche auf öffentlichen Angelegenheiten zu thun haben, eine übersichtliche, möglichst vollständige und sachliche Kenntniss der noch gültigen, in dem Amtsblatt seit seinem Erscheinen (1818) veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen, und wird durch ein ausführliches Sachregister vervollständigt von allgemeiner Brauchbarkeit und für die Praxis unentbehrlich sein.

DÜSSELDORF, November 1872.

Verlagsbuchhandlung von W. de Haen

# Extrablatt

zum

## 48. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1712.** 1679. Unter dem Namen von Bürger-Mittel- Rector- höheren Knaben- oder Stadt-Schulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie

Ausgegeben zu Düsseldorf den 30. November 1872.

und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortiren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Consistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten.

F a k t.

An  
sämmliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.  
B. 2312.

### Lehrplan für die Mittelschule.

#### I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testaments. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Confessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht, einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der

fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je 2 Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testaments und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Confession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Confessionen zukommen.

Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in confessioneller Sonderung erteilt.

## II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

### Sechste Klasse. 12 Stunden.

Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen soweit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Bibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

### Fünfte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbstständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Übung im Schreiben ein.

### Vierte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler

leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständniß bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Dictate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Übungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszufehlen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Uebrigens sind Übungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Theil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Übungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgetheilte Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

### Dritte Klasse. 8 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntniß der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie in der im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lectüre und der Besprechung wird auf Correctheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Übungen auf Kenntniß der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

### Zweite Klasse. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden).

Die Schüler werden in das Verständniß von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lectüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunction.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Uebersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

### Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde).

Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lectüre wird dem Schüler das Unentbehrliche,

über Vermaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisungen über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthematata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lectüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und spezielle Berufskennntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in denselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorette, Tell, Wallenstein etc. im Zusammenhange gelesen.

### III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden.

Im ersten Semester die vier Species im Zahlencreis von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species, im ersten Semester im Zahlencreis von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlencreis mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species mit mehrfach benannten Zahlen. Resolviren, Reduciren, Zeitrechnung einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die vier Species in Decimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden.

Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden.

Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Constructions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchsta-

benrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden.

Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidalen und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Courrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

### IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung.

Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden.

Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Anwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugethiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Thierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeine über das Leben der Pflanze. Kenntniß des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Thieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesammten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Electricität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, außerdem in einer besondern Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mittheilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Ueberall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem

das Experiment der Unterweisung zu Grunde zu legen.

#### V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden

Die Heimath. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Lustkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Reg. Uebersicht der Continente und der Oeeane. Europa im Allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Hauptfachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdtheile.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Deutschland. — Der preussische Staat. — Uebersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen, und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

#### VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Alterthume werden ausführlicher mitgetheilt; aus dem Mittelalter und der neuern Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mittheilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mittheilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Alterthums und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

#### VII. Fremde Sprachen.

a. Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermassen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Conversation und in der Correspondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lectüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Literaturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme: schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mittheilungen aus der Literaturgeschichte.

b. Lateinisch.

Der Unterricht ist facultativ; derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

#### VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Lineargezeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden

Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Copiren einfach schattirter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Elemente der Perspective. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen; Schattiren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Copiren ausgeführter Ornamente, Köpfe u. s. w.

In der mehr als sechsclassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

#### IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen innerhalb des Ton-

umfangs von  $\bar{c}$  bis  $\bar{a}$ . Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämtlichen Treffübungen sind mit bestimmter tactischer (2- und 3theiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehend nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6–8 Choralmelodien und einigen (8–10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

#### Fünfte Klasse. 2 Stunden.

Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne  $\bar{e}$  und  $\bar{f}$  erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von  $\bar{c}$  bis  $\bar{f}$ . Sämtliche Uebungen treten in bestimmter tactischer Form auf. Zwei-, drei- und viertheiliger Tact unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Tacttheilen und Tactgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

#### Vierte Klasse. 2 Stunden.

Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im  $\frac{2}{4}$ ,  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{4}{4}$  Tact werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

#### Dritte Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb  $\bar{c}$  gelegenen Töne h, a, g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis etc. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des  $\frac{3}{8}$ - und  $\frac{6}{8}$ -Tactes nebst Einführung der Tondauer von  $1\frac{1}{2}$  Tacttheilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

10 einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatz.

#### Zweite Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde.

Viertheilige Gliederung der Tacttheilnoten in den bisherigen Tactarten. Vorführung der auf 4theilige Gliederung des Tacttheiles gestützten punktirten Form.

Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 theils 1-, theils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

#### Erste Klasse. 2 Stunden.

Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt.

Einführung in den 3 stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alldann in sehr mäßigem Tonumfang zu ergeben.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

#### X. Turnen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Klassen syst. nativischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preussische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Indem wir vorstehende Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniss bringen, schließen wir daran folgende Normen für die Ausführung derselben in unserem Regierungsbezirk.

1. Es kann für die Folge nicht mehr als statthaft angesehen werden, daß über die Aufgabe und den Lehrplan der Volksschule hinausgehende öffentliche Schulanstalten für die männliche Jugend unter den im Eingange des obigen Ministerial-Erlasses aufgeführten oder ähnlichen verschiedenartigen Bezeichnungen und mit einer den neuen Normal-Bestimmungen des Herrn Ministers nicht entsprechenden Organisationen bestehen. Derartige Anstalten werden vielmehr in eine der beiden nunmehr allgemein normirten Kategorien der öffentlichen Schulanstalten überzuführen und dem entsprechend entweder mit den örtlichen „Volksschulen“ zu vereinigen, oder als mehrklassige Volksschulen zu organisiren, oder zu vollständigen „Mittelschulen“ unter diesem Namen und zwar von unten auf neben den örtlichen Volksschulen zu entwickeln sein. Es ist daher überall da, wo Schulanstalten der vorgedachten Art bestehen, Aufgabe der Orts-Schul-

behörden und Gemeindevertretungen, — eventuell nach Einholung des Beiraths des Kreis-Schulinspectors, — darüber nunmehr baldigst Beschluß zu fassen, ob eine besondere „Mittelschule“, oder eine mehrklassige Volksschule dem Bedürfnis des Orts und der Leistungsfähigkeit der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten entspricht.

Entscheiden sich die Ortsbehörden für die Einrichtung einer besonderen Mittelschule, so ist der diesfällige Antrag mit einem detaillirten Organisations-Plan und Stats-Entwurf, sowie mit dem Nachweise, daß für das Volksschulwesen des Orts ausreichende Fürsorge getroffen ist, durch den zuständigen Kreis-Schulinspecteur an das königliche Landraths-Amt, durch dieses an uns zu befördern.

Der Kreis-Schulinspecteur hat dazu sein Gutachten über den Organisations-Plan, das königliche Landraths-Amt aber über die Leistungsfähigkeit der Interessenten abzugeben.

2. In einer namhaften Zahl von Fällen wird das Bedürfnis nach einer die Aufgabe und Leistungsfähigkeit der Volksschule in ihrer bisherigen Organisation überschreitenden Schulbildung der männlichen Jugend durch die dazu berufenen Gemeinden, beziehungsweise Schulsocietäten, nicht befriedigt, vielmehr, indem sich dieselben von ihrer Obliegenheit zurückgehalten haben, nur durch Privatanstalten unter verschiedenen Benennungen und mit verschiedener Organisation nothdürftig erfüllt, sei es auf alleinige Gefahr und Kosten des Privatschul-Unternehmers, sei es mit Zuschüssen aus Kommunalfonds.

Es ist dahin zu streben, daß solche in mancher Beziehung an unvermeidlichen Mängeln leidende Privatanstalten abgetheilt und durch öffentliche vorchriftsmäßig organisierte Mittelschulen ersetzt, oder in solche übergeführt werden.

3. Wo die Mittel einer Commune oder Schulsocietät nicht hinreichen, um neben den Volksschulen besondere Mittelschulen für die männliche Jugend zu errichten, da bietet sich als einstweiliges oder dauerndes Ausfuhrsmittel das unter No. 1 (im letzten Satz) des abgedruckten Ministerial-Erlasses für statthaft erklärte dar: daß nämlich eine sechsclassige, in den oberen Klassen nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeitende Volksschule organisiert werde.

Diejenigen Orts-Schulbehörden, welche eine derartige Organisation der Volksschule für ein Bedürfnis des Orts ansehen und für ausführbar halten, haben ihren diesfälligen Antrag mit einem detaillirten Organisations- und Lehrplan nicht nur für die oberen, das Pensum der Mittelschule berücksichtigenden, sondern auch für die übrigen Klassen ihrer Volksschule, und mit einem Ueberschlage der Mehrkosten zunächst an die Gemeindevertretung zu richten, welche ihrerseits darüber zu befinden hat, ob die Kosten des Projekts ohne übermäßige Belastung der Beitragspflichtigen aufgebracht werden können. — Wo die Schulunterhaltungs-Pflicht

auf den zur Schule gewiesenen Hausvätern — auf der Schulsocietät — lastet, bedarf es über dieselbe Frage eines Beschlusses der ad hoc zu wählenden Vertreter der Schulsocietät. —

Sobald die Frage nach der Beibringlichkeit und Uebernahme der Mehrkosten bejaht ist, hat die Orts-Schulbehörde ihren von dem Beschlusse der Gemeinde- resp. Societäts-Vertretung begleiteten Antrag an den Kreis-Schulinspecteur zu befördern, welcher ihn mit seinem Gutachten über den Organisations- und Lehrplan an das königl. Landraths-Amt abzugeben hat. Das letztere hat uns demnächst darüber, namentlich mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Interessenten zur Aufbringung der Mehrkosten, Bericht zu erstatten. Die Mehrkosten gegen die Unterhaltung einer gewöhnlichen Volksschule werden namentlich dadurch entstehen, daß:

- a) eine geringere Frequenz der oberen nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeitenden Klassen einer solchen Schule zulässig ist, als bei einer gewöhnlichen Volksschule der Fall sein würde, — daß sich daher eine Vermehrung der Lehrerstellen als nothwendig ergeben wird,
- b) daß an die bezeichneten oberen Klassen für den Unterricht in Mittelschulen geprüfte Lehrer berufen werden müssen und es zu diesem Zweck höherer Gehaltsätze bedürfen wird,
- c) daß der Lehrapparat einer solchen Schule reichhaltiger und besser sein muß, als der einer gewöhnlichen Volksschule,
- d) daß endlich auch, gemäß der unter No. 3 des obigen Ministerial-Erlasses enthaltenen Vorschrift, für eine Lehrerbibliothek zu sorgen ist.

Unsere Entscheidung über derartige Anträge wird, bei vorhandener Leistungsfähigkeit der Interessenten, davon abhängen, ob überzeugend dargethan sein wird, daß die beantragte, in den oberen Klassen nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeitende sechsclassige Volksschule dem Bildungsbedürfnis der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung des Orts entsprechen würde. — Lediglich im Interesse einer an Zahl verhältnismäßig geringen Klasse der Bevölkerung gestellte derartige Anträge würden nicht berücksichtigt werden können.

Es bleibt den Betheiligten überlassen, hiernach ihre Anträge zu stellen, dieselben müssen jedoch drei Monate vor Beginn desjenigen Schulsemesters, mit welchem eine von den vorstehend unter 1 und 4 näher bezeichneten Einrichtungen in's Leben treten soll, bei uns eingegangen sein, widrigenfalls eine Verzögerung bis zum nächstfolgenden Schulsemester unvermeidlich sein würde.

Unsererseits behalten wir uns vor, einzelne Orts-Schulbehörden auch ohne ihren Antrag zur Organisation einer von den bezeichneten Schuleinrichtungen zu veranlassen.

Die Herren Landräthe haben dieser Bekanntmachung durch Aufnahme in die Kreisblätter weitere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 22. Novbr. 1872. I. V. A. 3746.